

Ordnung
der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und
Naturwissenschaften/Bayreuth Graduate School
of Mathematical and Natural Sciences
(BayNAT)

vom 30. März 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Mitglieder
- § 2 Organe
- § 3 Direktorin oder Direktor
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Leitungskollegium
- § 6 Zielsetzung
- § 7 Promotion
- § 8 Promotionsprogramme
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhänge: Promotionsprogramme der BayNAT

- I. Experimental Geosciences
- II. Materialchemie und Katalyse (Materials Chemistry and Catalysis)
- III. Molekulare Biowissenschaften (Molecular Bioscience)
- IV. Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research)
- V. Polymerwissenschaft (Polymer Science)
- VI. Raum und Gesellschaft (Space and Society)
- VII. Computational Mathematics in Science and Engineering (BayCompMath)
- VIII. Analysis, Algebra and Geometry (BayTheoMath)
- IX. Physik Weicher Materie, Nichtlineare Dynamik und Festkörperphysik
- X. Photophysik synthetischer und biologischer multichromophorer Systeme
- XI. Computing Science (BayCompScience)
- XII. Deep Earth Volatile Cycles
- XIII. Interdisciplinary Microplastic Sciences (InterMicro)
- XIV. Optische Anregungen in organischen und anorganischen Halbleitern (OPTEXC)

§ 1

Mitglieder

- (1) Mitglieder der BayNAT sind die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)), die prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG) sowie gemäß Art. 98 Abs. 2 BayHIG i.V.m. § 4 Satz 2 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) die Habilitandinnen und Habilitanden der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik und der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften.
- (2) ¹Weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth können Mitglieder der BayNAT werden. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf einen Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der BayNAT, den diese oder dieser im Einvernehmen mit dem Leitungskollegium nach § 5 Abs. 2 der Hochschulleitung unterbreitet.

§ 2

Organe

Die BayNAT hat folgende Organe:

1. die Direktorin oder den Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor (§ 3),
2. die Mitgliederversammlung (§ 4),
3. das Leitungskollegium (§ 5).

§ 3

Direktorin oder Direktor

- (1) Die laufenden Geschäfte der BayNAT werden von einer Direktorin oder einem Direktor nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt.
- (2) ¹Die Direktorin oder der Direktor sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter werden für jeweils zwei Jahre vom Leitungskollegium mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gewählt. ²Jedes Mitglied der BayNAT ist vorschlagsberechtigt. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der BayNAT soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder vom Direktor einberufen.
- (3) Die Mitglieder der BayNAT können von der Direktorin oder dem Direktor jederzeit mit der Mehrheit der Stimmen die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.

§ 5

Leitungskollegium

- (1) Das Leitungskollegium setzt sich aus den Vorsitzenden der Leitungsgremien aller Promotionsprogramme der BayNAT sowie der Direktorin oder dem Direktor und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zusammen.
- (2) Das Leitungskollegium ist zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 1 Abs. 2, die Wahl der Direktorin oder des Direktors und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters nach § 4 Abs. 2 sowie Änderungen der Anhänge (Promotionsprogramme) nach § 8 Abs. 1 und die Aufnahme neuer Promotionsprogramme nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 6

Zielsetzung

¹Es ist das Ziel der BayNAT, jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern neben ihrer Forschungsarbeit eine hervorragende Ausbildung zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der modernen Naturwissenschaften gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ²Dazu bietet die BayNAT in ihren einzelnen Promotionsprogrammen eine interdisziplinäre, international strukturierte, die Forschungsarbeit begleitende Ausbildung und organisierte Betreuung. ³Im Rahmen von Promotionsprogrammen soll besonders qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit eröffnet werden, durch eine Kombination zwischen Master- und Promotionsstudiengang aus dem Masterstudiengang in einen Promotionsstudiengang zu wechseln und im weiterführenden Promotionsstudiengang auch die Qualifikation für einen Masterabschluss zu erwerben (Fast-Track-Option). ⁴Die Studierenden werden durch forschungsnahe sowie berufsbezogene praktische und theoretische Spezialisierungsmodule in ihrer selbstständigen Forschung unterstützt.

§ 7

Promotion

¹Die Teilnahme an einem Promotionsprogramm ermöglicht den Erwerb des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf der Grundlage der Promotionsordnung der BayNAT in der jeweils geltenden Fassung. ²Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion und den allgemeinen Ablauf der Prüfungen (Fast-Track-Option) regelt die Promotionsordnung der BayNAT im Rahmen des jeweiligen Promotionsprogramms.

§ 8

Promotionsprogramme

- (1) Die Promotionsprogramme der BayNAT sind im Anhang dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) ¹Anträge auf weitere Promotionsprogramme sind an die Direktorin oder den Direktor der BayNAT zu richten. ²Sie werden durch Mehrheitsbeschluss durch das Leitungskollegium eingerichtet.
- (3) ¹Die Leitung eines Promotionsprogramms (Leitungsgremium) besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der BayNAT gemäß § 1, aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt wird. ²Mindestens zwei Mitglieder des Leitungsgremiums sollen Professorinnen oder Professoren nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sein. ³Die Mitglieder und je eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter des Leitungsgremiums werden von den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Promotionsprogramme für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) ¹Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; es beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Neue Mitglieder eines Promotionsprogramms werden durch Beschluss des Leitungsgremiums auf Antrag aufgenommen. ²Antragsberechtigt ist jedes prüfungsberechtigte Mitglied des jeweiligen Promotionsprogramms.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums führt eine Liste der Mitglieder des Promotionsprogramms und teilt diese der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule mit. ²Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Wahlen nach Abs. 3 für die jeweils nachfolgende Amtsperiode.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 31. März 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften/Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT) vom 5. August 2022 außer Kraft.